



Extremsport beim Team-Meeting?

Unfallversicherungsschutz bei Firmenevents

Während der Fußball WM hatten viele Chefs ein Herz für Fußballfans und luden zum gemeinsamen firmeninternen Public-Viewing. Dahinter steht auch die Einsicht (oder die Hoffnung), gemeinsame Veranstaltungen, Betriebsausflüge, Feste oder auch Betriebssport seien gut fürs Arbeitsklima. „Teambuilding“ heißt das Zauberwort, nicht nur in der Nationalmannschaft, sondern auch in immer mehr Unternehmen.

Dabei stehen der gemeinsame Restaurantbesuch, ein Sommerfest oder eine Bootstour mit Kollegen längst nicht mehr ganz oben in der Hitparade der „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen“. Gerade auf Führungsebene ist zu beobachten, dass vielmehr Extremsportevents der (Manager-) Motivation dienen sollen – vom Bungeejumping oder Klettern über Drachenfliegen bis zu mehrtägigen Survival-Camps.

Dass dabei die Verletzungsgefahr ungleich höher ist, als beim Minigolf-Turnier,

wird allerdings schnell außer Acht gelassen. Wer seine Abteilungsleiter zu teambildenden Abenteuern schickt, sollte daher unbedingt abklären, ob dies von der Unfallversicherung abgedeckt ist. Denn jüngst entschied das Hessische Landessozialgericht, dass die Teilnehmer bei einem betrieblich veranlassten Extremsportevent während eines Teammeetings nicht gesetzlich unfallversichert sind. Im betreffenden Fall gehörte eine Canyoning-Tour zum Programm, bei der sich mehrere Teilnehmer zum Teil schwer verletzt. Die Berufsgenossenschaft lehnte – wie das Hessische Landessozialgericht feststellte – ihre Einstandspflicht ab.

Unter dem Schutz der Unfallversicherung stehen generell Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen Tätigkeiten. Der Schutz umfasst auch so genannte Wegeunfälle, also das Zurücklegen des Weges von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück. Abgrenzungsprobleme entstehen, wenn Unfälle bei

Gelegenheiten passieren, die nicht unmittelbar mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit am Arbeitsplatz zusammenhängen, zum Beispiel bei Betriebsfeiern.

Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein „angemessener Gemeinschaftszweck“. Dieser besteht darin, die Verbundenheit zwischen den Beschäftigten und dem Unternehmen sowie den Beschäftigten untereinander zu fördern. Es ist außerdem erforderlich, dass die Unternehmensleitung die Veranstaltungen selbst durchführt bzw. fördert. Der Chef selbst sollte daher anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

Sportveranstaltungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Unfallversicherung abgedeckt. Versichert ist zum Beispiel die Betriebssportgruppe, die sich regelmäßig trifft und sich im Wesentlichen aus Angehörigen des Unternehmens zusammensetzt.

Im Fall des Hessischen Landessozialgerichts handelte sich dagegen um eine einmalige Veranstaltung, an der zudem nicht alle Mitarbeiter teilnehmen konnten, da hohe Anforderungen an die persönliche Fitness gestellt wurden. Nur weil das Unternehmen die Veranstaltung organisiert und finanziert hatte, handelte es sich nicht automatisch um eine Gemeinschaftsveranstaltung, entschied das Gericht.

Ob der Canyoning-Ausflug im Nachhinein zum Teambuilding beigetragen hat, bleibt also zu bezweifeln, beim nächsten Mal geht es sicher wieder zum Tretbootfahren. ■



Der Autor Ulrich Kanders ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Hauptgeschäftsführer des Essener Unternehmensverband e.V.

Checkliste

- Angemessener Gemeinschaftszweck gegeben?
- Durchführung der Veranstaltung durch Unternehmensleitung
- Teilnahme der Unternehmensleitung bzw. von Beauftragten
- Vorsicht bei Sportevents